

## **Der Rat beschließt:**

1. es wird festgestellt, dass durch die beabsichtigte Planänderung die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 31 – Nümbrecht/Ortskern – nicht berührt werden,
2. die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Nümbrecht/Ortskern – im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen,
3. es wird festgestellt, dass durch die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Nümbrecht/Ortskern – keine Belange der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB berührt werden,
4. die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Nümbrecht/Ortskern – als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Änderungsentwurfes und die Begründung hierzu.